

# **BVGer E-3071/2015 vom 16. März 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3071\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3071_2015)

FR: TAF E-3071/2015 du 16 mars 2018

IT: TAF E-3071/2015 del 16 marzo 2018

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 1.4**

Mit Zwischenverfügung vom 18. Mai 2015 wurde das vorliegende Beschwerdeverfahren mit dem Verfahren des Sohnes der Beschwerdeführerin (E.\_\_\_\_\_; E-2734/2015) koordiniert. Über beide Beschwerden befindet das gleiche Spruchgremium in separaten Urteilen gleichen Datums (vgl. Sachverhalt, Bst. H).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Es gilt vorab festzustellen, dass Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass bedeutet und durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers respektive der

Gesuchstellerin lässt. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit seiner/ihrer Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaublich wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen.

### **E. 3.2**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37).

#### **E. 3.3.1**

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung BVGE 2007/19 E. 3.3 S. 225, unter Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3h; vgl. ausserdem EMARK 1994 Nr. 17). Insbesondere sind Verfolgungsmassnahmen gegenüber Familienangehörigen vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Kampf gegen oppositionelle Kräfte unduldsame Staaten dazu neigen, anstelle des politischen Gegners, dessen sie zum Beispiel wegen Flucht nicht habhaft werden können, auf Personen zurückzugreifen, die dem Verfolgten nahestehen. In einem solchen Kontext kommen bei der Prüfung einer begründeten Furcht vor Verfolgung beweis erleichternde Grundsätze zur Anwendung (vgl. dazu insbesondere EMARK 1993 Nr. 6, E. 4, S. 38 mit weiteren Verweisen; Weiterführung dieser Praxis durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, beispielsweise im Urteil des BVGer E-3738/2006 vom 5. Februar 2009 E. 5.3.1).

#### **E. 3.3.2**

Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, besteht vor allem dann, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur

Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt stehe. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person hinzukommt oder ihr unterstellt wird (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.1). Gemäss den "Protection Considerations" des UNHCR zu Syrien vom 27. Oktober 2014 setzen die Bürgerkriegsparteien in Syrien (darunter die syrische Armee und regierungsfreundliche Milizen) die Strategie der Reflexverfolgung gezielt ein, wobei dieser Dynamik der Reflexverfolgung eine entscheidende Charakteristik im anhaltenden Konflikt zugeschrieben wird (vgl. dazu: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mit-tylerer-osten-zentralasien/syrien/170125-syr-reflexverfolgung-update.pdf>, abgerufen am 27.11.2017 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1395/2015 vom 14. November 2016 E. 6.4.2).

### **E. 3.4**

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2).

### **E. 3.5**

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E.7.2.6.2, BVGE 2008/4 E. 5.2). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf eine andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

### **E. 4.1**

Nach Prüfung aller Verfahrensakten der Beschwerdeführerin und der beigezogenen Akten ihrer Söhne (C.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_), kann das Bundesverwaltungsgericht die Erwägungen der Vorinstanz zur Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht bestätigen. Vielmehr erachtet es sie als plausibel und nachvollziehbar und kommt zum Schluss, dass die Angaben der Beschwerdeführerin ein zusammenhängendes Gesamtbild wiedergeben, welches im asylrechtlichen Kontext von Relevanz ist. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass sich die von der Beschwerdeführerin geschilderten Ereignisse und die daraus abgeleitete Verfolgungssituation weitestgehend mit den entsprechenden Vorbringen und Schilderungen ihrer in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Söhne decken.

### **E. 4.2**

Aus den beigezogenen Asylverfahrensakten der drei Söhne der Beschwerdeführerin (vgl. Sachverhalt Bst. H) geht Folgendes hervor:

#### **E. 4.2.1**

Der Sohn C.\_\_\_\_\_ (N [...]) wurde mit SEM-Verfügung vom 24. Februar 2015 als Flüchtling anerkannt und erhielt Asyl. Im Rahmen seines Asylverfahrens hatte er vorgebracht, er sei im Juli 2012 vom politischen Sicherheitsdienst inhaftiert, fünf Tage lang festgehalten und dabei gefoltert worden, weil er (...) an die FSA geliefert habe. Gleichzeitig sei er von den syrischen Behörden gezwungen worden, (...), ansonsten man seine gesamte Familie zur Rechenschaft ziehe. Er habe den entsprechenden Auftrag angenommen, weil er gewusst habe, dass diese Leute sonst seiner Mutter, seiner Frau und seinen Brüdern etwas antäten. Die Leute hätten ihm gesagt, dass seine Familie die ganze Zeit beobachtet werde. C.\_\_\_\_\_ sei davon ausgegangen, dass er wegen diesen (...) seine ganze Familie in Schwierigkeiten gebracht habe (vgl. A13, ausführlicher Bericht in Antwort 31 und 54). Im Rahmen der BzP und der einlässlichen Anhörung nahm C.\_\_\_\_\_ mehrmals konkreten Bezug auf seinen jüngeren Bruder E.\_\_\_\_\_, seine Mutter und auf seine gesamte Familie (vgl. A5, Ziffer 3.01 und 7.01; A13, Antworten 15 ff). C.\_\_\_\_\_ bestätigt in seiner Anhörung (A13, freier Bericht Antwort 14, S. 6, Textmitte), dass die syrischen Sicherheitskräfte, die ihn während seiner Haftzeit verhört und misshandelt hätten, auch seine Mutter und die ganze Familie beschimpft und mit deren Tötung gedroht hätten. Er gibt auch an, seine Mutter habe (mit B.\_\_\_\_\_) in L.\_\_\_\_\_ gelebt und seine eigene Familie im neuen H.\_\_\_\_\_-Quartier (vgl. Mitte S. 7). Seine zwei Brüder hätten Probleme bekommen und hätten sich deshalb ins Dorf zurückgezogen. Nach seiner Freilassung habe sich seine Ehefrau N.\_\_\_\_\_ bei seiner Mutter aufgehalten (vgl. Antwort 88), weshalb er sich ebenfalls dorthin begeben habe. An dieser Stelle ist der Vollständigkeit halber festzustellen, dass auch die Schwiegertochter der Beschwerdeführerin und Ehefrau von C.\_\_\_\_\_ (N.\_\_\_\_\_) im Rahmen ihrer eigenen Anhörung zu den Asylgründen vorgetragen hatte, am ersten Tag nach dem Verschwinden ihres Ehemannes C.\_\_\_\_\_ sei ihre Schwiegermutter (die Beschwerdeführerin) mit einem weiteren Sohn zu ihrem Haus (in L.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_) gekommen und habe dort übernachtet. Am nächsten Tag sei N.\_\_\_\_\_ zur Schwiegermutter nach Hause gegangen. Nach seiner Freilassung habe C.\_\_\_\_\_ mit ihr Kontakt aufgenommen, als sie - N.\_\_\_\_\_ - noch bei der Schwiegermutter gewesen sei (vgl. Akten N [...] A12, Antworten 13, 14 und 18).

#### **E. 4.2.2**

Der Sohn D.\_\_\_\_\_ (N [...]) wurde mit SEM-Verfügung vom 25. März 2015 als Flüchtling anerkannt und erhielt Asyl. Zur Begründung seines Asylgesuches machte dieser Sohn geltend, er habe mit seiner Familie im Quartier G.\_\_\_\_\_ in H.\_\_\_\_\_ gelebt. Er habe - mit seinem Bruder E.\_\_\_\_\_ - an zahlreichen regimfeindlichen Demonstrationen teilgenommen und die syrische Opposition mit Geldzahlungen unterstützt. Im Juni 2012 habe eine grosse Demonstration in H.\_\_\_\_\_ stattgefunden, an welcher er und E.\_\_\_\_\_ mitgemacht hätten. Sicherheitskräfte hätten sich in ihrer Nähe aufgehalten und Film- und Fotoaufnahmen gemacht. Einige Bekannte seien verhaftet worden. Aus Angst, dass die Verhafteten oder die Filmaufnahmen der Sicherheitskräfte ihn verraten könnten, sei er mit E.\_\_\_\_\_ zunächst ins Dorf geflohen, wo seine Familie ein Grundstück besessen habe. Seine Brüder C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hätten ein (...)Geschäft betrieben (...). C.\_\_\_\_\_ sei dann von der Regierung verhaftet und eine Woche lang inhaftiert worden. Das syrische Regime habe von C.\_\_\_\_\_ verlangt, dass er die FSA (...), was die FSA in Erfahrung

gebracht habe. Die FSA wolle wegen dieser Vorfälle die ganze Familie umbringen (A4, Ziff. 2.02, 3.02 und 7.01). C.\_\_\_\_\_ habe nach seiner Freilassung D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ gewarnt und dazu angehalten, das Dorf zu verlassen; D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ seien dann zu einem Onkel gezogen, der ausserhalb des Dorfes J.\_\_\_\_\_ einen Bauernhof besessen habe. Sie hätten dort keinen weiteren Kontakt gehabt und wie in einem privaten Gefängnis gelebt. Ihre Mutter sei nicht mit ihnen ins Dorf gegangen, sie hätten auch zu ihr keinen Kontakt gehabt (A14, Antworten 19 [letzter Satz], 21, 29, 47 und 63). Ihre Mutter sei aus Angst nicht mehr regelmässig in ihrem Haus gewesen, habe aber immer wieder dorthin zurückkehren müssen. Zeitweise habe sich ihre Mutter im Haus von C.\_\_\_\_\_ aufgehalten. Nach dem Warnanruf von C.\_\_\_\_\_ habe die ganze Familie aus Syrien flüchten müssen. Wegen der Vorfälle mit C.\_\_\_\_\_ sei die ganze Familie bedroht gewesen. Er (D.\_\_\_\_\_ ) habe erst nach seiner Flucht von den Problemen seines Bruders C.\_\_\_\_\_ mit der FSA und von den Hausdurchsuchungen erfahren. Als sie im Dorf gelebt hätten, habe er kein gutes, normales Leben führen können; E.\_\_\_\_\_ und er hätten sich immer im Dorf versteckt gehalten und seien immer in der Wohnung geblieben; sein Bruder E.\_\_\_\_\_ habe wie ein wilder Mensch ausgesehen (vgl. A4, Ziffer 7.01, S. 7 oben; A14, ausführlicher Bericht in Antwort 14 und 17, sowie 19, 21-24, 29, 32, 36, 45, 60, 63). Etwa einen Monat, nachdem er (D.\_\_\_\_\_ ) mit E.\_\_\_\_\_ nach J.\_\_\_\_\_ geflohen sei, sei sein Bruder C.\_\_\_\_\_ wegen seiner Unterstützung der FSA verhaftet worden. Danach sei die ganze Familie in Gefahr gewesen (A14, Antworten 14 und 17).

#### **E. 4.2.3**

B.\_\_\_\_\_ ([N ...]) wurde am 24. September 2014 vom SEM als Flüchtling anerkannt und erhielt Asyl. Zur Begründung seines Asylgesuches hatte dieser vorgetragen, er habe mit seiner Familie (Mutter sowie die Brüder E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ) im Quartier G.\_\_\_\_\_ in H.\_\_\_\_\_ gelebt. Er habe seinem Bruder C.\_\_\_\_\_ im (...)Geschäft ausgeholfen. Nach seinem 18. Geburtstag sei er für den syrischen Militärdienst ausgehoben worden. Er habe mit Beginn der syrischen Revolution einige Male an Demonstrationen in der Nähe der (...), welche er besucht habe, teilgenommen. Diese Teilnahmen seien ohne unmittelbare Konsequenzen geblieben. Er habe mit seinem Bruder der FSA geholfen und sei später von dieser zur Zusammenarbeit gezwungen worden. Sein Bruder sei von den syrischen Behörden im Juli 2012 festgenommen und fünf Tage lang inhaftiert worden. Nach seiner Freilassung hätten die Behörden diesen Bruder (C.\_\_\_\_\_ ) und ihn selbst (B.\_\_\_\_\_ ) aufgefordert, mit ihnen zusammenzuarbeiten, und mit (...)-(...) an die FSA zu liefern. Die Sicherheitskräfte hätten C.\_\_\_\_\_ gedroht, seine ganze Familie und alle Brüder würden getötet, wenn er nicht mitmache (A14, Antworten 29, 42 ff. und 73; A5, Ziffer 7.02, S. 8). Kurz darauf, am 2. September (2012), habe I.\_\_\_\_\_ ihnen mitgeteilt, dass ihre Zusammenarbeit mit den Behörden bekannt geworden sei (A14, Antwort 49 ff.). Aus Angst vor den Konsequenzen seitens der FSA und den Behörden sei er aus Syrien ausgeist, nachdem er vom Bruder C.\_\_\_\_\_ einen entsprechenden Anruf bekommen habe. Er selbst sei nie festgenommen worden, habe im Heimatstaat keine sonstigen Probleme gehabt und habe sich nicht politisch betätigt. Aus seiner Familie sei niemand politisch aktiv gewesen (A5, Ziffer 7.02).

#### **E. 4.3.1**

Der Beizug der Verfahrensakten der drei Söhne der Beschwerdeführerin ergibt ein übereinstimmendes Bild. Ein Vergleich der jeweiligen Angaben dieser Söhne zeigt, dass sich die Schilderungen der Beschwerdeführerin - namentlich zur Teilnahme ihrer Söhne an

regimekritischen Kundgebungen, zu den Ereignissen nach der Flucht ihrer Söhne D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ nach der Demonstration vom Juni 2012, zur Geschäftstätigkeit ihrer Söhne C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ und deren Unterstützung der FSA mit (...), zu den Hausdurchsuchungen und den dabei erlittenen Behelligungen der Beschwerdeführerin seitens der syrischen Behörden, zur Festnahme von C.\_\_\_\_\_ und den daran anknüpfenden Bedrohungen der gesamten Familie (...) durch die syrischen Sicherheitskräfte einerseits und die FSA andererseits, zu ihren jeweiligen Fluchtbewegungen nach dem Warnanruf von C.\_\_\_\_\_ - weitgehend und ohne erkennbare Widersprüche mit den Angaben ihrer Söhne decken.

#### **E. 4.3.2**

Aus den Verfahrensakten der Söhne geht auch übereinstimmend hervor, dass sich ihre Söhne ab Frühjahr 2011 an den regimekritischen Kundgebungen beteiligten. Der Sohn C.\_\_\_\_\_ führte gemeinsam mit seinem Bruder B.\_\_\_\_\_ ein (...) -Geschäft. Diese Brüder gerieten im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten mit der FSA in Kontakt und unterstützten diese durch (...) und (...) logistisch und in ihrem Kampf gegen die syrischen Behörden. Dabei zogen sie das Augenmerk der syrischen Sicherheitskräfte auf sich respektive auf die gesamte Familie (...). C.\_\_\_\_\_ wurde in diesem Zusammenhang inhaftiert und erlitt dabei schwere Misshandlungen. In der Folge lieferte er unter Zwang - im Auftrag der syrischen Sicherheitskräfte - (...) an die FSA. Angehörige der FSA erfuhren von dieser Spionagetätigkeit zugunsten der syrischen Behörden setzten die beiden Brüder ihrerseits unter Druck gesetzt, indem sie mit der Tötung der gesamten Familie drohten. Das SEM erkannte in Bezug auf diese drei Brüder (...) respektive diese Söhne der Beschwerdeführerin eine asylbeachtliche Verfolgungssituation.

#### **E. 4.3.3**

Die Gründe, die zur Asylgewährung der genannten drei Söhne führten, entfalten nach Einschätzung des Gerichts auch Wirkung auf die Beschwerdeführerin. Alle drei Söhne haben im Rahmen ihrer jeweiligen Befragungen angegeben, dass die gesamte Familie (...) bedroht worden sei. Die explizite, mehrfache Erwägung der Gefährdung der gesamten Familie durch die drei Brüder ist auffallend. Das übereinstimmend geschilderte Verhalten der einzelnen Familienangehörigen zeigt auf, dass diese engen familiären Bindungen die einzelnen Familienmitglieder in ihrem jeweiligen Verhalten beeinflusst haben dürften. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um jeweilige Konstrukte oder um Gefälligkeitsaussagen der Söhne zugunsten ihrer Mutter (und ihres jüngsten Bruders E.\_\_\_\_\_) handelt, wie dies vom SEM in seiner Verfügung vom 13. April 2015 (vgl. Ziffer II/1, S. 3) suggeriert wird. Hinzu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil heutigen Datums auch den vierten Sohn der Beschwerdeführerin (E.\_\_\_\_\_) als Flüchtling anerkennt (vgl. Verfahren E-2734/2015). Schliesslich hat das Gericht keine Veranlassung, eine andere Würdigung der von der Beschwerdeführerin vorgetragene Ereignisse und Behelligungen vorzunehmen, als dies das SEM in Bezug auf drei Söhne der Beschwerdeführerin getan hat. In diesem Zusammenhang ist mit Befremden festzustellen, dass das SEM im Rahmen der angefochtenen Verfügung mit keinem Wort auf den familiären Hintergrund der Beschwerdeführerin näher eingegangen ist. Das SEM hat zwar offensichtlich die Asylakten der Söhne beigezogen und im Rahmen der Begründung seiner Verfügung vom 13. April 2015 auf entsprechende Protokollstellen in den Verfahrensakten der Söhne verwiesen. Eine Auseinandersetzung mit der Thematik der Reflexverfolgung ist jedoch unterblieben. Das Vorliegen einer konkret die gesamte Familie (...) bedrohende

Reflexverfolgung hat die Vorinstanz nicht ansatzweise geprüft, obwohl im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung die Gutheissungsentscheide aller drei Söhne B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ bereits vorlagen. In der Folge hat die Vorinstanz auch die gemäss langjähriger gefestigter Rechtsprechung bei der Prüfung und Würdigung von Reflexverfolgungssituationen geltenden herabgesetzten, beweis erleichternden Grundsätze nicht berücksichtigt. Der Umstand, dass sowohl das syrische Regime, wie auch die übrigen Konfliktparteien im syrischen Bürgerkrieg die Strategie der Reflexverfolgung weiterhin gezielt anwenden, hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner Rechtsprechung mehrfach festgestellt (vgl. beispielsweise Urteil vom 14. November 2016: E-1395/2015 E. 6.4.2; Urteil vom 15. Mai 2017: E-6269/2015 E. 5.1) und müsste deshalb dem SEM bekannt sein. Die Beschwerdeführerin wies anlässlich ihrer Befragungen mehrmals auf den Umstand hin, dass sie über die konkreten politischen und geschäftlichen Tätigkeiten ihrer Söhne und damit einhergehenden Schwierigkeiten nicht genau informiert gewesen sei (vgl. A5, Ziffern 7.01 und 7.02; A13, freier Bericht in Frage 21, S. 4), was vor dem hier einschlägigen sozio-kulturellen Hintergrund völlig plausibel ist. Im Weiteren trug sie gleich zu Beginn der einlässlichen Anhörung vor, sie habe Probleme mit dem Gedächtnis und könne sich an manche Details nicht erinnern (vgl. Antwort 18). Auch in ihrer Stellungnahme vom 26. März 2015 wies sie darauf hin, dass sie wegen der Ereignisse in Syrien viel vergesse. Die ihr zugefügten Nachteile, namentlich die Behelligungen, die sie während der behördlichen Durchsuchungen ihres Hauses in O.\_\_\_\_\_ persönlich erlitten habe, sind dann ausführlich, nachvollziehbar und mit Realkennzeichen behaftet geschildert worden (vgl. A13, freier Bericht in Frage 21 sowie Fragen 31-50). Der von ihr geschilderte Ablauf der gesamten Ereignisse decken sich weitgehend mit den Angaben ihrer Söhne und wurde auf eindrückliche und nachvollziehbare Weise dargelegt.

#### **E. 4.3.4**

An dieser Stelle ist schliesslich festzuhalten, dass die vom SEM der Beschwerdeführerin vorgehaltenen Widersprüche einer Überprüfung nicht standhalten. Beispielsweise bleibt nicht nachvollziehbar, inwiefern sich die Beschwerdeführerin - im Sinne eines massgeblichen Unglaubhaftigkeitselementes - widersprochen haben soll bei der Schilderung ihrer jeweiligen Aufenthaltsorte nach Ausbruch der syrischen Revolution respektive nach der Teilnahme ihrer Söhne an den Demonstrationen im Juni 2012. Die entsprechenden Angaben decken sich - wie oben festgestellt - weitgehend mit den Angaben ihrer Söhne. Auffallend ist auch, dass die Angaben der Beschwerdeführerin durch die Schilderungen ihrer Schwiegertochter N.\_\_\_\_\_ (N [...]) gestützt werden. Auch das Argument des SEM, wonach sich das von der Beschwerdeführerin beschriebene Verhalten der Logik des Handelns widerspreche, vermag nicht zu überzeugen. Angesichts des von den Mitgliedern der Familie (...) (Mutter und vier Söhne) geschilderten engen Familiengefüges scheint vielmehr absolut nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin ihre beiden Söhne D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ (als Jüngsten) im damaligen Zeitpunkt über die im Haus in O.\_\_\_\_\_ durchgeführten behördlichen Durchsuchungen nicht informiert, sondern sie erst zu einem späteren Zeitpunkt darüber aufgeklärt hat. In ihrer Stellungnahme vom 26. März 2017 hat sie plausibel dargelegt, dass sie befürchtet habe, dass ihre beiden Söhne sofort von J.\_\_\_\_\_ zu ihr nach Hause zurückgekehrt wären, wenn sie sie über die Vorkommnisse in O.\_\_\_\_\_ in Kenntnis gesetzt hätte. Diese Sicht- und Vorgehensweise der Beschwerdeführerin als Mutter ist nicht abwegig. In Anbetracht des hohen Stellenwertes der Familienehre im sozio-kulturellen Umfeld aus dem die Familie (...) stammt, ist ihre Befürchtung, die Söhne hätten ihre eigene Verfolgungsangst weniger hoch gewichtet als

den Drang, ihrer Mutter beizustehen vielmehr plausibel. In ihrer Stellungnahme gab sie ebenfalls an, sie habe sich in der fraglichen Zeit nicht in J. \_\_\_\_\_ aufgehalten und habe überhaupt keinen Kontakt unterhalten zu ihren beiden Söhnen, die sich beim Onkel in J. \_\_\_\_\_ versteckt gehalten hätten. Diese Aussagen decken sich vollständig mit den jeweiligen Angaben ihrer Söhne. So berichtete D. \_\_\_\_\_, dass er mit E. \_\_\_\_\_ nach der Demonstration im Juni 2012 zur Mutter geflohen sei und sie ihr berichtet hätten, was vorgefallen sei (vgl. Akten N [...]: A14, Antwort 19). Danach hätten die Brüder die Mutter zu C. \_\_\_\_\_ gebracht; die Brüder hätten Angst gehabt, dass die Sicherheitsmänner ihrer Mutter etwas antun könnten; sie hätten sie nicht alleine lassen wollen. Nachdem sie ihre Mutter zum Bruder (C. \_\_\_\_\_) gebracht hätten, seien sie - D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ - zum "Dorf" gegangen. In Antwort 21 betont D. \_\_\_\_\_ nochmals: nur er und E. \_\_\_\_\_ seien ins Dorf gegangen. Ihre Mutter sei aus Angst nicht mehr regelmässig in ihrem Haus gewesen, habe aber immer wieder dorthin zurückkehren müssen. Er gab klar zu Protokoll, seine Mutter sei nicht zu ihnen, zum Bauernhof ausserhalb des Dorfes J. \_\_\_\_\_, gekommen, und sie hätten im fraglichen Zeitraum keinen Kontakt zueinander gehabt (vgl. A14, Antworten 24 [S. 7 unten], und 47 i.V.m. Antworten 28, 29 und 63). Nach einem Aufenthalt von sieben bis zehn Tagen im Haus von C. \_\_\_\_\_ sei die Mutter wieder nach Hause (nach O. \_\_\_\_\_) gegangen (A14, Antwort 24), wo sie dann von Nachbarn erfahren habe, dass Sicherheitskräfte nach der Familie gesucht hätten. D. \_\_\_\_\_ gab auch zu Protokoll, dass seine Mutter immer wieder von zu Hause zu C. \_\_\_\_\_ gegangen sei und zurück (vgl. A14, Antwort 32). Diese Angaben von D. \_\_\_\_\_ bestätigen die entsprechenden Schilderungen der Beschwerdeführerin, wonach sie nach den zwei Hausdurchsuchungen zum Sohn C. \_\_\_\_\_ und nicht nach J. \_\_\_\_\_, wo sich die Söhne D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ aufhielten, gegangen sei (vgl. A13, Antwort 48). Die Beschwerdeführerin gibt an keiner Stelle zu Protokoll, dass sie zu ihren Söhnen nach J. \_\_\_\_\_ gegangen sei. Sie gab vielmehr übereinstimmend an, sie sei zum Haus von C. \_\_\_\_\_ gegangen (vgl. freier Bericht auf S. 4) und bestätigt diese Angabe nochmals in Antwort 41 und 46. Danach sei sie wieder nach Hause (nach O. \_\_\_\_\_) gegangen (vgl. Antworten 49 und 50). Eine Klarstellung der Angaben erfolgt auch in Antwort 79: hier gab die Beschwerdeführerin ganz eindeutig an, D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ seien zum Dorf (J. \_\_\_\_\_) geflüchtet und hätten sie - die Beschwerdeführerin - unterwegs zu C. \_\_\_\_\_ Haus gebracht. Wie bereits festgehalten, wird diese Version der Abläufe auch von D. \_\_\_\_\_ bestätigt: vgl. Akten N (...): A14, Frage 17: "und dann nahmen wir meine Mutter zu unserem Bruder C. \_\_\_\_\_, und dann sind wir (D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_) zum Dorf gegangen. Wir blieben im Dorf, bis mein Bruder C. \_\_\_\_\_ uns anrief". Die Beschwerdeführerin hat im Weiteren kohärent ausgesagt, nach der Verhaftung von C. \_\_\_\_\_ seien dessen Ehefrau und Kinder zu ihr - der Beschwerdeführerin - nach Hause gekommen (nach O. \_\_\_\_\_). Diese Angaben werden wiederum durch die Schilderungen ihrer Schwiegertochter gestützt. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin an einer Protokollstelle von einer Flucht "ins Dorf" respektive ins Dorf J. \_\_\_\_\_ berichtet hat (vgl. A13, freier Bericht in Antwort 21, S. 5 oben sowie A13, Antwort 25-26), steht zwar zu ihren übrigen Angaben in einem gewissen Widerspruch. Sie hatte angegeben, nach der Festnahme von C. \_\_\_\_\_ einen Anruf von ihrer Schwiegertochter (und Ehefrau von C. \_\_\_\_\_) erhalten zu haben und in der Folge mit B. \_\_\_\_\_ wieder zum Haus von C. \_\_\_\_\_ gegangen zu sein, wo sie zwei Tage lang geblieben seien. Danach sei die Beschwerdeführerin mit ihre Schwiegertochter N. \_\_\_\_\_ und den Kindern "zum Dorf" gegangen (vgl. A13, S. 5 oben). Die Frage, ob sie an dieser Stelle von O. \_\_\_\_\_

gesprochen und die Ortschaften verwechselt hatte, wie dies in der Beschwerde geltend gemacht wird (vgl. S. 6), ob eine Ungenauigkeit bei der Übersetzung oder Rückübersetzung vorliegt, oder ob die Beschwerdeführerin tatsächlich kurzweilig nach J.\_\_\_\_\_ - wo die Familie aufgrund ihrer früheren Aufenthalte mehrere (...) und unter anderem (...) besessen und bewirtschaftet habe - gegangen ist, kann offenbleiben. Aufgrund der übereinstimmenden Angaben der Söhne muss jedenfalls davon ausgegangen werden, dass sie nicht zu ihren beiden sich beim Onkel ausserhalb von J.\_\_\_\_\_ aufhaltenden Söhne D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ gegangen ist, weshalb der vom SEM aufgeführte Widerspruch plausibel aufgeklärt werden kann und als solcher nicht massgeblich gegen die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen der Beschwerdeführerin zu verwenden ist.

#### **E. 4.3.5**

Schliesslich stellt sich das SEM auf den Standpunkt, es widerspreche der Logik des Handelns, dass die Kontaktperson zwischen C.\_\_\_\_\_ und der FSA, die durch die Übergabe der (...) in grosse Gefahr gebracht worden wäre, diesem offenbar keine Vorwürfe gemacht haben sollte (vgl. Ziffer II/2, S. 5, 2. Abschnitt). Mit dieser Argumentation übersieht das SEM, dass sich die Beschwerdeführerin nie in diesem Sinne geäussert hatte. Im Rahmen der freien Schilderung ihrer Asylgründe (vgl. A13, Antwort 21, S. 5 unten) gab die Beschwerdeführerin vielmehr an, die Kontaktperson habe ihrem Sohn C.\_\_\_\_\_ vorgeworfen, er habe "das Blut seiner Familie" aufs Spiel gesetzt. Entsprechende Vorwürfe der Kontaktperson betont sie auch in Antwort 64 der Anhörung. Daher kann auch dieses Argument nicht gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen verwendet werden. Zudem hat die Beschwerdeführerin mehrfach auf das besonders nahe Verhältnis zwischen der Kontaktperson und C.\_\_\_\_\_ verwiesen (vgl. A13, Antwort 65 sowie Stellungnahme vom 26. März 2015, Punkt 2), weshalb nicht nur plausibel, sondern lebensnah erscheint, dass diese Kontaktperson aufgrund der engen freundschaftlichen Verbundenheit C.\_\_\_\_\_ und seine Familie gewarnt hat, obwohl er sich möglicherweise selbst dadurch einer Gefahr aussetzte.

#### **E. 4.3.6**

Das SEM würdigte die teilweise unklaren Angaben der Beschwerdeführerin, wann sie genau wohin geflohen sei, als realitätsfremdes Verhalten. Zudem qualifizierte es die Probleme ihrer Söhne nach ihrer Demonstrationsteilnahme im Juni 2012 sowie die Hausdurchsuchungen in O.\_\_\_\_\_ aufgrund des Umstandes, dass sie diese Ereignisse erst bei der einlässlichen Anhörung vorgetragen habe, als nachgeschoben und somit unglaubhaft. Dieser Einschätzung schliesst sich das Gericht nicht an. Unter Mitberücksichtigung der grundsätzlich konzisen, mit den Angaben ihrer Söhne weitgehend übereinstimmenden Vorbringen zur Verfolgungssituation der Familie (...) erscheint nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin in der summarischen BzP lediglich einen Grundabriss der Probleme ihrer Familie zu Protokoll gab und auf die einzelnen Vorkommnisse nicht detailliert einging. Die Beschwerdeführerin hat in der BzP vorgetragen, ihre Söhne hätten die FSA unterstützt; C.\_\_\_\_\_ sei in diesem Zusammenhang inhaftiert worden. Sowohl die syrischen Behörden als auch die FSA hätten ihre Söhne respektive die gesamte Familie unter massiven Druck gesetzt und mit dem Tod bedroht. Der Umstand, dass sie die Hausdurchsuchungen und die dabei persönlich erlittenen Beschimpfungen und Tötlichkeiten nicht zu Protokoll gegeben hat, weil sie diese Übergriffe in erster Linie als gegen ihre Söhne und nicht gegen sich persönlich gerichtet erachtete, erscheint grundsätzlich plausibel. Unbeachtet liess das SEM in diesem Zusammenhang

auch den Umstand, dass es sich bei diesen Übergriffen gemäss Aussagen der Beschwerdeführerin um beschämende Ereignisse gehandelt habe, was das erstmalige Erwähnen anlässlich der Anhörung ebenfalls zu relativieren vermag. Gestützt werden die Schilderungen der Beschwerdeführerin zu diesen behördlichen Hausdurchsuchungen im Übrigen auch durch den Sohn D.\_\_\_\_\_, welcher die Hausdurchsuchungen in O.\_\_\_\_\_ zwar nicht persönlich miterlebt habe, im Rahmen seiner Anhörung jedoch zu Protokoll gegeben hatte, dass seine Mutter (in der Schweiz) von den Hausdurchsuchungen berichtet habe (vgl. N [...], Antwort 24, S. 7).

#### **E. 4.4.1**

Die Beschwerdeführerin hat somit insgesamt glaubhaft dargetan, dass sie aufgrund der politischen und geschäftlichen Tätigkeiten ihrer Söhne zweimal im Rahmen einer in O.\_\_\_\_\_ durchgeführten Hausdurchsuchung beleidigende Behelligungen und Tätlichkeiten erlitten hat. Diese Übergriffe weisen - so wie geschildert - für sich alleine die vom Asylgesetz geforderte Intensität nicht auf, was bedeutet, dass sie für sich alleine keine erhebliche Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen.

#### **E. 4.4.2**

Es ist jedoch weiter davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer nahen Verwandtschaft zu ihren Söhnen C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_, welche ihrerseits wegen einer ihnen jeweils in Syrien glaubhaft gemachten, drohenden flüchtlingsrelevanten Verfolgungslage als Flüchtlinge in der Schweiz anerkannt worden sind, von den syrischen Sicherheitskräften, aber auch von der FSA, als Mitglied einer politisch missliebigen Familie wahrgenommen wurde und bereits im Zeitpunkt ihrer Ausreise in deren Visier geraten war. Die Umstände, welche zur Asylgewährung ihrer vier Söhne - und ihrer Schwiegertochter - geführt haben, bilden eigenständige Elemente der Asylvorbringen der Beschwerdeführerin und sind als zusätzliche Faktoren bei der Beurteilung der ihr persönlich drohenden Gefährdungssituation mitzuberoücksichtigen, was das SEM vorliegend gänzlich unterlassen hat. Aus den glaubhaften Vorbringen der Söhne ergeben sich erhebliche, glaubhafte Hinweise auf eine der Beschwerdeführerin ebenfalls drohende Verfolgungssituation. Das Vorliegen einer Reflexverfolgung ist daher zu bejahen.

#### **E. 4.4.3**

Unter Würdigung aller massgeblichen Umstände geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die Beschwerdeführerin bereits gewisse Vorverfolgungsmassnahmen erlitten hat, indem sie anlässlich zweier Hausdurchsuchungen von syrischen Behörden massiv beleidigt und tötlich angegriffen wurde. Ob sie bereits deswegen im Falle einer Rückkehr nach Syrien persönlich ins Visier der syrischen Behörden rücken würde, lässt sich kaum abschätzen.

#### **E. 4.4.4**

Hinzu kommt jedoch, dass die Beschwerdeführerin bei der Rückkehr nach Syrien begründet zumindest eine Anschlussverfolgung, mithin ernsthafte Nachteile wegen der politischen Aktivitäten ihrer nahen Familienangehörigen zu befürchten hätte. Bei einer - angesichts der zur Zeit gänzlich hypothetischen - Rückkehr würde sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Mitglied der Familie (...) als Regimegegnerin erkannt. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass die syrischen Behörden brutal gegen sie vorgehen würden (vgl. hierzu und zur Lage in Syrien generell: Referenzurteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015, insbesondere E. 5.7.2), nachdem ihre vier Söhne und ihre Schwiegertochter, das

heisst ihre gesamte Familie, als Regimegegner identifiziert worden sind. Hinzu kommt, dass sie auch seitens der FSA als Mitglied einer abtrünnigen Familie wahrgenommen würde, nachdem die FSA gemäss den übereinstimmenden Angaben der einzelnen Familienmitglieder in Erfahrung gebracht haben soll, dass C.\_\_\_\_\_ seitens der syrischen Sicherheitskräfte als Spitzel gegen die FSA eingesetzt worden ist und die Milizen mit (...) hat.

#### **E. 4.5**

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzustellen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise begründete Furcht vor drohender, asylrelevanter Verfolgung hatte respektive im heutigen Zeitpunkt noch hat. Damit erfüllt die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und es ist ihr Asyl zu gewähren. Hinweise auf Asylausschlussgründe im Sinne von Art. 53 AsylG liegen gemäss Aktenlage nicht vor.

#### **E. 5**

Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Unrecht verneint und ihr das Asyl verweigert. Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht und die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Verfügung der Vorinstanz vom 13. April 2015 ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin in der Schweiz Asyl zu gewähren.

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 6.2**

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres vollumfänglichen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter reichte am 14. März 2017 eine aktuelle Kostennote ein. Der darin ausgewiesene Aufwand von 10.1 Arbeitsstunden erscheint angemessen. Der ausgewiesene Stundenansatz des Rechtsvertreters von Fr. 300. ist reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der Gesamtaufwand beläuft sich mithin auf Fr. 3'305. (inkl. MwSt. und Auslagen). Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in dieser Höhe auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.